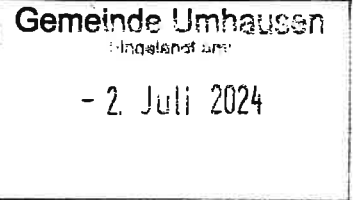




Amtssigniert. SID2024061251220
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at



Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-WR/B-1200/20-2024

Imst, 26.06.2024

Gemeinde Umhausen;

**ergänzende Verbauungsmaßnahmen am Hairlachbach bei hm 62,0, KG Umhausen –
wasserrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 20.08.2019, GZl. IM-WR/B-1200/8-2019, wurde der Gemeinde Umhausen die wasserrechtliche und die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung folgender Baumaßnahmen am Hairlachbach erteilt:

- Neuerrichtung rechtsufriges Deckwerk von hm 57,75 bis hm 61,06 (GSS);
- Neuerrichtung der Deckwerke orographisch rechts zwischen hm 61,06 und 62,06 sowie orographisch links zwischen hm 61,15 und 62,06 (GSS in Beton);
- Sohleintiefung von hm 61,36 bis hm 63,08;
- Neuerrichtung Uferdeckwerke orographisch rechts zwischen hm 62,06 und hm 64,34 und orographisch links zwischen hm 62,06 und 62,36 (GSS);
- Sohleintiefung von hm 57,75 bis hm 64,34 (Sohlgerute);
- Brückenneubau bei hm 61,36 (OG 03).

Im Rahmen des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens wurde eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein durchgeführt. Dabei wurde seitens des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung u.a. festgestellt, dass sich im Abschnitt zwischen der Gemeindebrücke und der orographisch rechtsseitig einmündenden Rückgabelleitung des Wasserkraftwerkes Falkner orographisch links eine verstärkte Tiefenerosion ausgebildet hat.

Für diesen Bereich wurde vorgeschlagen, einen ergänzenden Gurt in die Bachsohle einzuziehen und im Bereich der Kraftwerkseinleitung einen Leitstein zu positionieren, welcher den Stromstich in die Bachmitte leitet.

Weiters wurden damals Mängel an den Grobsteinschichtungen im vorgenannten Bereich sowie weiter bachabwärts festgestellt, welche behoben werden müssen.

Seitens der Gemeinde Umhausen wurde diesbezüglich unter Vorlage von Projektunterlagen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Inntal, die Erteilung der wasserrechtlichen sowie der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Umsetzung folgender Sanierungsmaßnahmen an der Verbauung des Hairlachbaches bei hm 62,0 in Umhausen-Niederthai beantragt:

Im Bereich der Kraftwerksausleitung soll ein weiterer Sohlgurt (wie bereits bestehende Sohlgurte) mit trocken geschichteten Grobsteinen errichtet werden. Weiters soll bachmittig eine Reihe Leitsteine platziert werden, sodass das anfallende Wasser aus der Kraftwerksleitung besser in den Bach eingeleitet werden kann.

Im Rahmen der Bauausführung ist vorgesehen, den Bach mittels Rohren zu fassen und eine Hälfte des Sohlgurtes zu errichten. Anschließend wird die Wasserhaltung verlegt, sodass die andere Hälfte des Sohlgurtes sowie die Leitsteine ausgeführt werden können.

Für jenen Zeitraum, in welchem der Korrosionsschutz an der Dorfbrücke aufgebracht werden soll, soll der Bach ebenfalls in Rohren gefasst werden, um eine Verunreinigung des Wassers zu verhindern.

Unterhalb der Dorfbrücke soll orographisch rechts die Grobsteinschichtung saniert und wiederinstandgesetzt werden. Hierfür ist bei hm 57,80 die Schüttung einer Rampe in das Bachbett erforderlich.

Ziel der zusätzlich beantragten Maßnahmen ist die Sicherung des orographisch linken Uferdeckwerks vor Unterspülung und infolge dessen die langfristige Sicherung des Siedlungsraumes und der Infrastruktur von Niederthai vor schadbringenden Überflutungen. Ein 150-jährliches Bemessungsereignis soll nach Umsetzung der Maßnahmen schadlos über das Ortsgerinne abgeleitet werden können.

Von den ergänzenden Verbauungsmaßnahmen werden die Grundstücke Nr. 4955 (Hairlachbach) und 5054 (Weg), sowie 4936, 4951, .806, .807 und 4956 (L238 Niederthaier Straße), alle KG 80112 Umhausen, berührt.

In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, den §§ 12a, 14, 15, 41, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959), und den §§ 7 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023 (TNSchG 2005), eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 23.07.2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr

im Gemeindeamt Umhausen

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten **Projektunterlagen** liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und im Gemeindeamt Umhausen zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann